

AG StrafR BT

SoSe 2023

Elfte Stunde am 10. Juli 2023

Sommersemester 2023
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT
Yannik Thomas

Wiederholung

(P) Dreiecksbetrug

Verfügender und der, in dessen Vermögen eingegriffen wird, nicht ein und dieselbe Person

Geschädigter und Verfügender müssen nicht notwendig identisch sein, aber Nähebeziehung erforderlich:

aa) Theorie der rechtlichen Befugnis: Der verfügende Dritte muss zivilrechtlich zur Verfügung ausdrücklich, stillschweigend oder zumindest dem Anschein nach ermächtigt gewesen sein.

bb) Theorie von der faktischen Befugnis (Lagertheorie, h.M): Der Verfügende muss rechtlich oder auch bloß tatsächlich in der Lage gewesen ist, über fremdes Vermögen zu verfügen, sofern er schon vor der Tat dem „Lager“ des Geschädigten zugerechnet werden musste (faktisches Näheverhältnis).

Urkundenfälschung § 267

Urkunde:

Jede

- verkörperte (menschliche) **Gedankenerklärung**,
- die zum **Beweis** im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist
- und die ihren **Aussteller** erkennen lässt.

Unecht

ist die Urkunde, wenn sie nicht von dem Aussteller stammt, der aus ihr hervorgeht.

(Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es nicht an!)

Überblick §§ 267 ff.

§ 267 – Urkundenfälschung

RG: Sicherheit und Zuverlässigkeit
des Beweisverkehrs *mit Urkunden*

nicht: inhaltliche Richtigkeit



Lückenschließung:
keine *menschliche*
Gedankenerklärung nötig

§ 268 – Fälschung technischer Aufzeichnungen

RG: Sicherheit und Zuverlässigkeit
des Beweisverkehrs *mit*
technischen Aufzeichnungen

§ 271 – Mittelbare Falschbeurkundung

RG: inhaltliche Richtigkeit
öffentlicher Urkunden



§ 274 - Urkundenunterdrückung

RG: Recht, mit Urkunden,
technischen Aufzeichnungen etc.
Beweis zu erbringen

Fall 40

Der arbeitslose A will seinen Traumjob als Fahrer in einer Speditionsfirma bekommen. Weil er in einem kleinen Ort auf dem Land lebt, braucht er unbedingt ein Auto, damit er zuverlässig zur Arbeit gelangen kann. Aus Geldmangel hat er seinen Pkw allerdings abmelden müssen. Deshalb schraubt er nun von dem Auto seiner alten Tante, die fast gar nicht mehr fährt, die Kennzeichen ab und montiert sie an sein eigenes. Mit seinem Auto fährt er sodann zur Spedition S und wird dort zu seiner Freude tatsächlich eingestellt.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? § 263 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung Fall 40

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 I Var. 2 StGB

(1) Kfz-Kennzeichen als Urkunde?

- **Urkunde** ist jede verkörperte (menschliche) Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt.
- Verkörperte Gedankenerklärung:
 - Früher z.T. vertreten: nur Schriftstücke sind Urkunden
 - Heute nicht mehr umstritten: auch Beweiszettel erfasst
 - Stempelplakette (vgl. § 10 III, § 3 I 3 FZV): Zulassung **dieses Fahrzeugs** erfolgt
 - Gedankenerklärung ergibt sich erst durch Verbindung mit entsprechendem Fahrzeug → **zusammengesetzte Urkunde.**

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 I Var. 2 StGB

(1) Kfz-Kennzeichen als Urkunde?

- Beweiseignung und Bestimmung (+)
- Aussteller: örtliche Zulassungsbehörde

→ Urkunde (+)

(2) Echtheit

Urkunde ist echt, wenn ihre Erklärung tatsächlich von dem stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.

(+)

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 I Var. 2 StGB

(3) Verfälschen

- Jedes nachträgliche Ändern des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, durch die der Anschein entsteht, der Aussteller habe diesen geänderten Inhalt so erklärt.
- Durch Umschrauben des Kennzeichens besagt Urkunde nun, das Fahrzeug des A sei für den Straßenverkehr zugelassen.

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) Herstellen einer unechten Urkunde, § 267 I Var. 1 StGB

- Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von dem Aussteller kommt, der aus ihr als solcher hervorgeht.
- Zulassungsbehörde hat nie erklärt, dass das Fahrzeug **des A** für den Straßenverkehr zugelassen ist → (+)
- Tatvariante tritt hinter Var. 2 zurück

c) Gebrauchmachen einer verfälschten Urkunde, § 267 I Var. 3 StGB

- Gebrauchmachen: wer die Urkunde so zugänglich macht, dass andere die Möglichkeit der sinnlichen Wahrnehmung erhalten
→ (+) durch Verwendung im öffentlichen Verkehr

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz (+)
- b) „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ → **dolus directus 1. Grades** und **dolus directus 2. Grades**
(+)

II. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

III. (P) Konkurrenzverhältnis

h.M.: Hat der Täter schon bei Herstellung der unechten Urkunde die Absicht, diese später zu verwenden, liegt **nur eine Tat** vor.

IV. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 267 I StGB (+)

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

B. Strafbarkeit des A gem. § 274 I Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Bei dem gestempelten Nummernschild i.V.m. dem Auto handelte es sich um eine zusammengesetzte Urkunde.

b) (P) Wem gehört diese Urkunde?

- Entscheidend ist nicht die zivilrechtliche Eigentumslage
- Ausschlaggebend ist ein **Beweisführungsrecht** an der Urkunde
- Hier jedenfalls Halter bzw. andere Verkehrsteilnehmer

c) Durch das Entfernen des Nummernschildes **vernichtet** A die zusammengesetzte Urkunde.

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

B. Strafbarkeit des A gem. § 274 I Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Nachteilszufügungsabsicht: Absicht (dolus directus 1. Grades) **oder auch sichere Kenntnis (dolus directus 2. Grades)**, dass ein fremdes Beweisführungsrecht notwendigerweise beeinträchtigt wird.

(+)

II. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

III. Ergebnis: § 274 I Nr. 1 StGB (+)

Lösung Fall 40 1. Tatkomplex

C. Strafbarkeit des A gem. § 242 I StGB

1. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)
2. Zueignungsabsicht? Unklar, ob A ggf. Rückführungswillen hat oder mit bedingtem Enteignungsvorsatz handelt. (+)/(-)

Fall 40

B, der Geschäftsführer von S, beauftragt den A sogleich mit einem Gefahrguttransport, ohne dass A allerdings über die für solche Fahrten benötigte „ADR-Bescheinigung“ verfügt. Da der Auftrag lukrativ ist und die Zeit drängt, beschließen A und B gemeinsam, ein entsprechendes Dokument für A zu „besorgen“. B ruft bei C an, der im Besitz einer ADR-Bescheinigung ist, und lässt sich dessen Dokument faxen. Auf dem eingegangenen Fax überklebt B den maschinenschriftlich eingetragenen Namen des C mit dem des A, den dieser aus einem anderen Dokument ausgeschnitten hat, und kopiert die so präparierte ADR-Bescheinigung. Noch am selben Tag legt A die Fotokopie bei der Firma „Danger & Co.“ (D) vor. Dort gibt man sich mit der Kopie zufrieden und übergibt A die gefährliche Ladung.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? § 263 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung Fall 40 2. Tatkomplex

**A. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 267 I, 25 II (Bekleben der gefaxten
Gefahrgutbescheinigung bzw. Erstellen der Kopie)**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 I Var. 2 StGB

- Anknüpfungspunkt: Telefax als echte Urkunde?
- Fax verkörpert grds. nicht selbst eine Gedankenerklärung (sondern nur Abschrift einer solchen) (-)

b) Herstellen einer unechten Urkunde, § 267 I Var. 1 StGB?

- Anknüpfungspunkt: **Aufkleben des Namens auf Fax?**
(-), denn Collage hat schon keine Beweiseignung
- Anknüpfungspunkt: **Anfertigen der Fotokopie?**
Str., aber herrschend (-); keine Beweiseignung, keine Erkennbarkeit des Ausstellers

II. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 267 I, 25 II StGB (-)

Lösung Fall 40 2. Tatkomplex

B. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 268 I, 25 II StGB (Anfertigen der Kopie)

I. Tatbestand

- Kopie als technische Aufzeichnung? → § 268 II StGB
- Hier (-), das Gerät fügt nämlich keine selbstständig hergestellten Informationen hinzu, sondern reproduziert schlicht die Vorlage.

II. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 268 I, 25 II StGB (-)

Noch Fragen?



Vielen Dank für die Mitarbeit!